



SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

DIE GEMEINDE SIMMELSDORF ERLASST GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 10.06.1991
FOLGENDE SATZUNGEN:
§ 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. FASSUNG DER BEK. VOM 08.12.1985 (BGBL. S. 2253).
ART 91 ABS. 3 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAUO) I. D. FASSUNG DER BEK. VOM 02.07.1982 (BAYRS. 2132-1-1), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 06.08.1986 (GVBL. S. 214).
ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. FASSUNG DER BEK. VOM 26.10.1982 (BAYRS. 2020-1-1) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19.02.1986 (GVBL. S. 17).

FOLGENDE SATZUNGEN:
§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.
§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991
§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

SIMMELSDORF
GEMEINDE SIMMELSDORF
KÖGEL, BÜRGERMEISTER

§ 1 FÜR DAS IM PLANBLATT ABGEGRENZTE GEBIET WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH BEREITS BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE WERDEN DURCH DIESEN ERSETZT.

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
A. DIESEM TEXTTEIL
B. DEM PLANBLATT VOM 10.06.1991
C. DER BEGRÜNDUNG VOM 10.06.1991

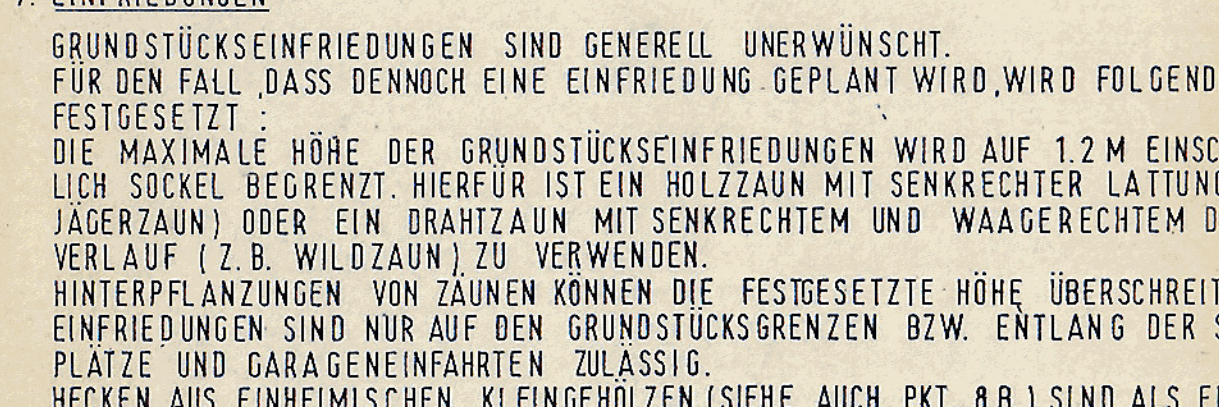
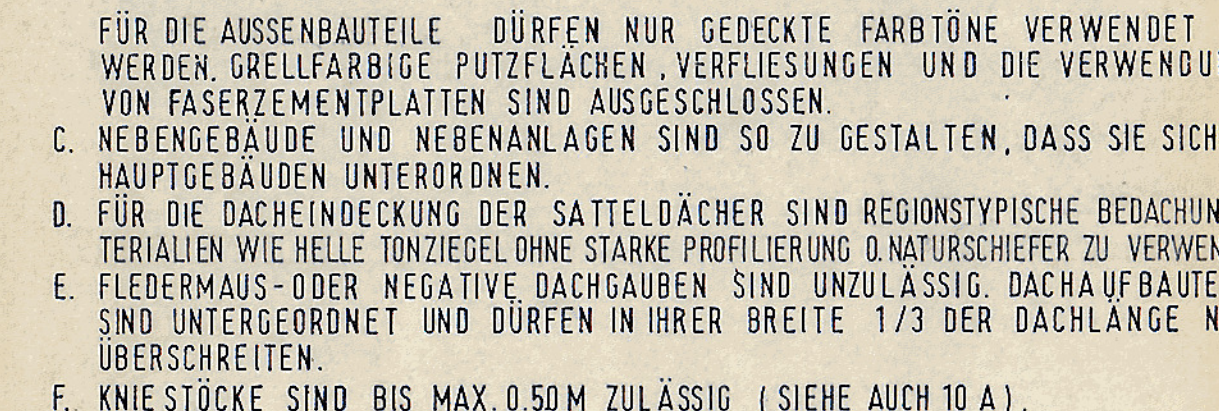
§ 3 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN ALLEN ANSCHLAGKASTEN DER GDE. SIMMELSDORF RECHTSVERBÜNDLICH.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- NUTZUNGSSCHABLONE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1 = WR REINES WOHN-GEbiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2 = 1/2 ZAHLE DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ
4 = GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE GFZ
5 = DACHFORM UND DACHNEIGUNG
6 = SATTELDACH
7 = 45° DACHNEIGUNG
BAUWEISE
8 = OFFENE BAUWEISE
9 = NUR EINZELHÄUSER
- BAULINIE
----- BAUGRENZE
----- HAUPTFESTRICHTUNG ZWINGEND
----- OFFENTLICHER SPIELPLATZ
----- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
----- MIT GEF- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
----- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
----- ST STELLPLATZ
----- GA GARAGE
----- VERBÜNDLICHE MASSANGABE DES STRASSENQUERSCHNITTES IN M

5. NEBENANLAGEN

- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE VON § 14 BAUVVO SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN JEDOCH AUSNAHMSWEISE GESTATTET WERDEN, WENN SIE:
A. DEM NUTZUNGSZWECK DER IM REINEN WOHN-GEbiet GEGEBENEN GRUNDSTÜCKE ODER DEM BAUGEBIET SELBST DIENEN UND DESSEN EIGENART NICHT WIDER-SPRECHEN UND
B. ZUSAMMENHANGEND MIT GARAGEN ERRICHTET WERDEN UND DER UNTERBRINGUNG VON HAUS- ODER GARTENGEGÄNGEN, FAHRRADEN, BRENNSTOFFEN, ETC. DIENEN, DAZU GEHÖRT AUCH DIE KLEINTIERHALTUNG.
6. GESTALTUNG
A. SÄMTLICHE BAULICHEN ANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH IN DAS DRS-, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
B. FASSADENFLÄCHEN SIND MIT REINQUATYPISCHEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN.
FÜR DIE AUSSENBAUTEILE DÜRFEN NUR GEDECKTE FARBTÖNE VERWENDET WERDEN. GLEICHFÄRBIGE PUTZFLÄCHEN, VERKLEBUNGEN UND DIE VERWENDUNG VON FASERZEMENTPLÄTEN SIND AUSGESCHLOSSEN.
C. NEBENBAU- UND NEBENANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH DEN HAUPTGEBÄUDEN UNTERORDNEN.
D. FÜR DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDACHER SIND REGIONSTYPISCHE BEDACHUNGSMATERIALIEN WIE HEILE TONZIEGEL ODER STÄRKE PROFILIERUNG NACHSCHREIBEN ZU VERWEN-DEN.
E. FLEDERMAUS- ODER NEGATIVE DACHGAUEN SIND UNZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND UNTERGEORDNET UND DÜRFEN IN IHRER BREITE 1/3 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
F. KNEISTÖCKE SIND BIS MAX. 0,50 M ZULÄSSIG (SIEHE AUCH 10 A).
7. EINERLEIUNG
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDRUNGEN SIND GEMEINLICH UNWÜNSCHT. FÜR DEN FALL, DASS DENNOCHEINE EINFRIEDRUNG GEPLANT WIRD, WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:
DIE MAXIMALE HÖHE DER GRUNDSTÜCKSEINFRIEDRUNG WIRD AUF 1,2 M EINSCHLIES-SLICH SOBEL BEZUGEN. HIERFÜR IST EIN HOLZZAUN MIT SENKRECHTER LÄTTUNG (KEIN JÄGERZAUN) ODER EIN DRAHTZAUN MIT SENKRECHTEM WAADERECHTEM DRAHT-VERLAUF (Z.B. WILDZAUN) ZU VERWEN-DEN.
HINTERPFLANZUNGEN VON ZÄUNEN KÖNNEN DIE FESTGESETZTE HÖHE ÜBERSCHREITEN. EINFRIEDRUNGEN SIND NUR AUF DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ODER ENTLANG DER STELL-PLATZE UND GARAGENEINFÄHRTEN ZULÄSSIG.
HECKEN AUS EINHEIMISCHEN KLEINGEHÖLZEN (SIEHE AUCH PKT. 8 B) SIND ALS EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG.
8. GRÜNDORDNUNG
SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GRÜNDORDNUNGSPLAN.



4. STELLPLATZE UND GARAGEN
STELLPLATZE UND GARAGEN DÜRFEN NUR IM RAHMEN DER NOTWENDIGEN NUTZUNG UND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. VOR GARAGEN STELLPLÄTZEN UND GARAGENEINFÄHRTEN IST EIN STAU-RAUM VON 5,0 M AB DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORZUSEHEN. DER STAU-RAUM DARF NICHT DURCH TÜREN, TORE ODER SONSTIGE ABSPERRVORRICHTUNGEN ABGESCHLOSSEN WERDEN.

- STELLPLATZ FÜR RECYCLINGCONTAINER (GLAS, METALL, etc.) DURCH PFLANZEN ODER EINGRÜNDUNG IN DEN SIEDLUNGSRAUM ZU INTEGRIEREN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PFLANZGEBOGT FÜR EINZELBAUM
- EINZELBAUM AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU PFLANZEN
- PFLANZVERBOT FÜR KRIEGEREN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- ① BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE BEBAUUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WALDRAND (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)
- BESTEHENDE 20 KV-FREILEITUNG
- BESTEHENDE FREILEITUNG (ZUM ABBRUCH VORGESCHEN)
- NEUE
- NEUE ERDVERKABELUNG
- BESTER. MAST FÜR FREILEITUNG
- ABZUBRECHENDER MAST
- NEUER MAST

9. VERKEHRSPFLÄCHEN

DIE GRUNDSTÜCKE WERDEN ÜBER EINE WOHNSSTRASSE MIT GLEICHBERECHTIGTEM VERKEHR ERREICHBAR.
DIE EIGENTÜMER DER BAUGRUNDSTÜCKE NR. 7, 3 UND 4 WERDEN VERPFLICHTET, DIE BENÜTZUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DURCH DIE ANLIEGER ZU DULDEN (ART. 4, ABS. 21, NR. 26 BAUGB).

10. ERGÄNZUNGEN

- A. ZU § 6: DABEI WIRD DER KNEISTOCK AN DER AUSSENWAND VON DK DACHGESCHÜSS-FLUSSBÖDEN (ROHDECKE) BIS ZUM SCHNITT VON AUSSENWAND UND DK DACHSPARREN GEMESSEN.
B. ES WIRD FESTGESETZT, DASS AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK VOM BAUHERN EIN REGENRUCKHALTBEBEKEN IN FORM EINER ZISTERNE ODER EINES TEICHES O.A. ANZU-LEGEN IST, SODASS BEI DER BEWÄSSERUNG DER PRIVATGRUNDSTÜCKE MÖGLICHST AUF TRINKWASSER VERZICHTET WERDEN KANN.
C. FÜR DIE GRUNDSTÜCKE NR. 6, 7, 8 UND 9 WIRD NACH ART. 4, 5b UND 4, 16 BAUGB FESTGESETZT, DASS DIE DARAUF GEPLANTEN GEBÄUDE EINEN MINDESTABSTAND VON 25 M ZUM NÖRDLICH GEGEBENEN WALDRAND AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES EINHALTEN MÜSSEN.

GRÜNDORDNUNGSPLAN

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLAN NR. 7
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KALTENHOFSTRASSE, DER STRASSE "AM FRÜHANGER" UND DEN FLURNUMMERN 580/2 UND 587/3
GEMARKUNG HÜTTENBACH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

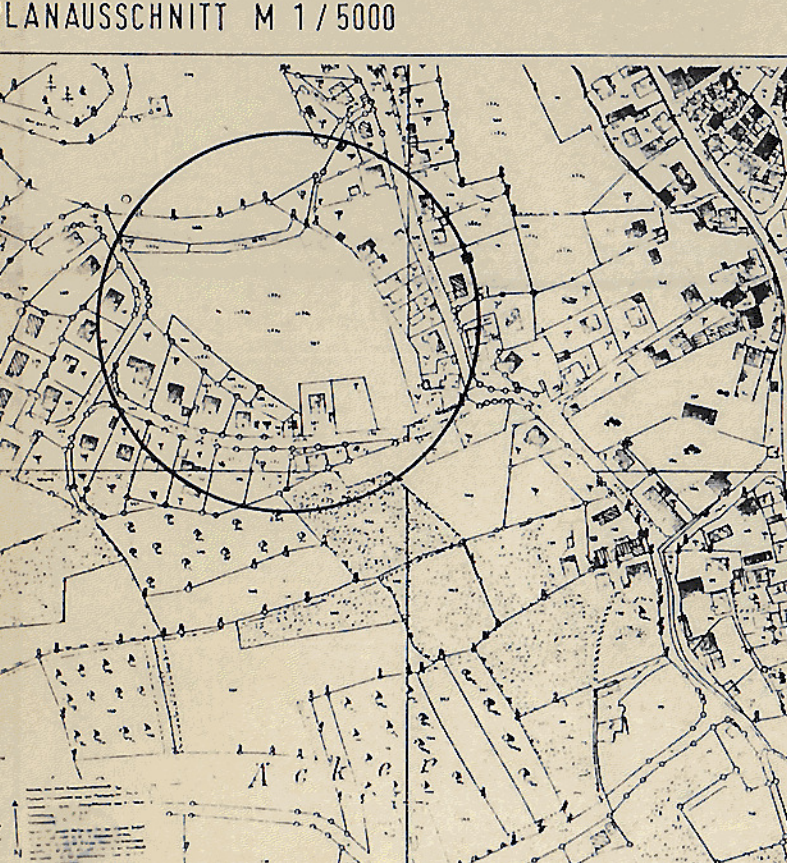
- G 1 FREIPLÄTZE SIND, SOWIE STE NICHT ALS WEGE, ZUFÄHRTEN, O.A. GENUTZT WERDEN, ALS GRÜNFLÄCHEN ODER FLÄCHEN MIT GÄRTNERISCHER NUTZUNG ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN.
G 2 ANPFLANZUNGEN
FÜR DIE ANPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND STANDORTBERECHTE GEHÖLZE, ENTSPRECHEND DEN FOLGENDEN PFLANZLISTEN, ZU PFLANZEN.
AUF DEN IM PLANBLATT AUSGEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ANPFLANZUNGEN VON KRIEGEREN JEDER ART AUSGESCHLOSSEN.
PFLANZUNGEN ALS GRUNDSTÜCKSEINWÄSSERUNGEN SIND, WO ES DIE ZUR VERBÜNDUNG STEHENDE PFLANZFLÄCHE ZULÄSST, ALS FREIWACHSENDE HECKEN, OHNE JÄHRLICHEN FORMSCHNITT, ETC. ODER MEHREREITIG ZU PFLANZEN.
PFLANZFLÄCHEN, DIE KEINE FREIWACHSENDE HECKEN ZULASSEN, KÖNNEN MIT STRÄUCHERN, DIE ALS GESCHNITTENE HECKENPFLANZEN GEEIGNET SIND, BEPFLANZT WERDEN.
HECKEN AUS NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULASSEN.
WEITERHIN SIND NICHT ZULASSEN DIE ANPFLANZUNG VON GEHÖLZSonderformen WIE Z.B. BUNTBLÄUTIGE, BUNTMADELIGE, HÄNGE- UND SÄULENFORMEN.
GARAGENWÄNDE UND HAUSFASSEN SOLLTEN AN DEN STELLEN, DIE ZUR FASSADENBEGRÜNDUNG GEEIGNET SIND, MIT RANK- UND SCHLINGENGELÄNDEN BEPFLANZT WERDEN.
G 3 EMPFOHLENE AUSWAHL VON GEHÖLZARTEN ZUR ANPFLANZUNG
FREIWACHSENDE HECKEN ODER SOLITÄRPFLANZUNG
AMELANCHIER LAMARCKII
CORNUS MAS
CORNUS SANGUINEA
CORNYLUS AVELLANA
CRATAEGUS OXYCOCOA
CRATAEGUS MONOCOMA
BURNINGUS EUROPAEA
FORSYTHIA IN SORTEN
KOLKVIKTZIA AMABILIS
LIGUSTRUM VULGARE
LIGUSTRUM VULGARE "ATROVIRENS"
LONICERA XYLSTREUM
MALUS IN ARTEN UND SORTEN
PHILADELPHUS "ERECTUS"
RHAMNUS CATHARTICUS
RIBES SANGUINEUM
SALIX IN ARTEN
SAMBUCUS NIGRA
SPIRAEA IN ARTEN
SYRINGA VULGARIS
VIBURNUM LANTANA
WEIGELA IN SORTEN
WILDE- UND STRAUCHROSEN IN ARTEN UND SORTEN
- FELSENBIRNE
- KORNELKIRSCH
- RÖTER HARTTIEGEL
- HASEL
- SCHALMACHORN
- WEISS-DORN
- PRAEFENHÖHN
- GOLDBLÄUCHEN
- PERLMUTTERSTRAUCH
- LIGUSTER
- LIGUSTER
- GEMEINE HECKENKIRSCH
- ZIERAMPFEL
- FALSCHER JASMIN
- KREUZDORN
- SPIRÄE
- WEIDE
- HOLLUNDER
- SPIRÄE
- GEMEINE FLIEDER
- MÜLLERER SCHNEEBALL
- WEIGELIE
- HAIN- ODER WEISSBUCH
- KORNELKIRSCH
- LIGUSTER
- SPIRÄE
- EFFE
- HOLLUNDER WEIN
- SELBSTKLIMMENDER WEIN
- KNOTTERICH
- BAUMWÜRGER
- WALDREBE
- BLAUREBE
- PFEIFENWINDE
- GETTSBLATT
POLYGONUM ALBERTII
CELASTRUM ORBICULATUM
CELANETHS VITALBA UND ARTEN / SORTEN
NOSTARIA STENOSIS
ARTISTOLOCHIA DURIOR
LONICERA IN ARTEN UND SORTEN
KLETTERRÖSEN IN SORTEN
G 4 PFLANZGEBOGT NACH BAUGB § 9, ABS. 1, NR. 25 A FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE
AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE IM PLAN FESTGESETZTEN BRUNNE DURCH DIE GRUNDSTÜCKSEIGNER AN DEN IM PLAN FESTGESETZTEN STANDORTEN ZU PFLANZEN.
ALS BÄUME SIND OBST-HOCHSTÄMME IN DEN ÜRLICHEN HÄNDLINGSGRÖSSEN ZU PFLANZEN.
FESTGESETZTE OBSTARTEN: APFEL
- KIRSCH
- MALUS
ES BLEIBT DEM GRUNDSTÜCKSEIGNER FREIGESTELLT AN STELLE DER OBSTBÄUME AUCH EINEN LAUBBAUM ALS HOCHSTAMM ZU PFLANZEN.
ALS LAUBBÄUME SIND FOLGENDE HEIMISCHE BÄUME ZULASSEN:
ACER PLATANOIDES
PRUNUS AVELLANA
QUERCUS ROBUR
SORBUS AUCUPARIA
TILIA CORDATA
- SPITZAHORN
- VOGELKIRSCH
- DEUTSCHE EICHE
- GEMEINE EBERECHSE ODER VOGELBEERE
- WINTERLINDE
DIE ZU PFLANZENDE OBST-LAUBBAUM-HOCHSTÄMME SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. AUSGEFALLENE BÄUME SIND UNVERZÜGLICH NACHZUPFLANZEN (ART. 5, ABS. 7, NR. 6 BAUGB).
G 5 PFLANZGEBOGT NACH BAUGB § 9, ABS. 1, NR. 25 A FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND MIT LAUBBAUM-HOCHSTÄMMEN FOLGENDER ART AN DEN IM PLAN FESTGESETZTEN STANDORTEN ZU BEPFLANZEN.
ACER PLATANOIDES
- SPITZAHORN
DIE ZU PFLANZENDE BÄUME SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. AUSGEFALLENE BÄUME SIND UNVERZÜGLICH NACHZUPFLANZEN (ART. 5, ABS. 7, NR. 6 BAUGB).
DIE VEGETATIONSFLÄCHEN UNTER DEN BRÜNNEN AN DEN STELLPLÄTZEN SIND MIT ROSEN-DECKENDEN GEHÖLZEN ODER STÄUDEN (MAXIMALE HOCHSTÄMME CA. 80 CM) ZU BEPFLANZEN.
G 6 LETTUNGSSTRASSEN
STRASSEN FÜR FERNLEITUNGEN UND ERDVERKABELUNGEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST UND DER FRÄNKISCHEN ÜBERLANDWERKE SIND SO ZU FÜHREN, DASS DIE LETTUNGSSTRASSE VON DER STAMMACHSE (STAMM-MITTE) BIS ZU DER DEN PFLANZSTANDORT ZUGEWANDTEN STRASSESEITE EINEN MINDESTABSTAND VON 250 CM EINHÄLT.

GRÜNDORDNUNGSPLANBEARBEITUNG:
DIPL. ING. MARTIN LIEBESKIND
LANDSCHAFTSARCHITECT BOLA • TELEFON 6763 25
GÜNDLSHEIMER STRASSE 7, 8500 NÜRNBERG 60

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 M 1/1000

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KALTENHOFSTRASSE, DER STRASSE "AM FRÜHANGER" UND DEN FLURNUMMERN 580/2 UND 587/3
(GENAUE ABGRENZUNG SIEHE PLANBLATT)
GEMARKUNG HÜTTENBACH

PLANAUSSCHNITT M 1/5000



ENTWURF UND BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. HAID+PARTNER ARCHITEKTEN BDA
KRELLINGSTRASSE 33 91050 NÜRNBERG 10
TELEFON 0911/ 364057 FAX 0911/ 59702

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:
TEXTTEIL MIT PLANBLATT VOM 10.06.1991
BEGÜNDUNG ERGÄNZUNG JANUAR 1992

VERFAHRENSSTAND:
28.04.92

GEMEINDE SIMMELSDORF
SIMMELSDORF, 03.06.1992
BÜRGERMEISTER KÖGEL

